

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

29. Juli 2015

Nr. 32 / S. 1

---

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
120/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Kurverwaltung Wünnenberg GmbH über den Jahresabschluss 2014 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers	2 - 5
121/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken, Az.: 66.3/01024-13-14	6
122/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Windkraftanlage in Lichtenau – Az.: 66.3/41150-15-600	7
123/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung von vier Windkraftanlagen in Lichtenau-Iggenhausen bzw. Grundsteinheim – Az.: 66.3/41066-15-600/41067-15-600	8
124/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung von drei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg– Az.: 66.3/41229-15-600/41230-15-600/41231-15-600	9
125/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Windkraftanlage in Altenbeken-Schwaney – Az.: 66.3/40605-15-600	10

120/2015


### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss der Kurverwaltung Wünnenberg GmbH für das Geschäftsjahr 2014 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vom 08. April 2015 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gesellschafterversammlung der Kurverwaltung Wünnenberg GmbH hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2014 festgestellt. Außerdem wurde beschlossen, das Jahresergebnis 2014 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Bad Wünnenberg-Fürstenberg während der Dienstzeiten verfügbar gehalten.

Kurverwaltung Wünnenberg GmbH  
Bad Wünnenberg, den 20.07.2015

  
Menne  
Geschäftsführer

**F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 (Anlage IV) der

**Kurverwaltung Wünnenberg GmbH  
33181 Bad Wünnenberg**

unter dem Datum vom 8. April 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

*„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers*

*An die Kurverwaltung Wünnenberg GmbH, Bad Wünnenberg*

*Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kurverwaltung Wünnenberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 108 sowie 112 GO NW 1994 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.*

*Darüber hinaus soll mit hinreichender Sicherheit eine Beurteilung möglich sein, ob die Geschäftsführung der Kurverwaltung ordnungsgemäß erfolgt ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zur Beanstandung geben.*

*Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit*

*des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.*

*Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß erfolgt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kurverwaltung Winnenberg GmbH ergeben keinen Anlass zur Beanstandung.*

*Paderborn, den 8. April 2015*

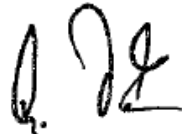
*Pader Treuhand- und Revisions-GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Paderborn*

*gez. Meinolf Dalkmann  
Wirtschaftsprüfer "*

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Paderborn, den 8. April 2015

Pader Treuhand- und Revisions-GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Paderborn



Meinolf Dalkmann  
Wirtschaftsprüfer

121/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az: 66.3/01024-13-14

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Entfall des Erörterungstermins**

Die St.-B. WKA GmbH & Co. KG, Renkerweg 48, 33100 Paderborn, hat die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn (Neuenbeken) beantragt. Nach Fertigstellung des Vorhabens soll an dem Standort in Paderborn-Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 136 eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-70 E4 mit 2.300 kW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 113,50 m und einem Rotordurchmesser von 71,0 m betrieben werden.

Das Vorhaben wurde am 20.05.2015 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nicht vorgebracht worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **12.08.2015** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen **entfällt**.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

122/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41150-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG, Lange Str. 14, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 2, Flurstück 109 und Flur 1, Flurstück 26, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

123/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41066-15-600

Az.: 66.3/41067-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

für die Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstr. 4, 33165 Lichtenau, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 9, Flurstücke 6, 9 und 38 sowie Gemarkung Grundsteinheim, Flur 1, Flurstück 2, Genehmigungen nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m (3 Anlagen) und einem Rotordurchmesser von 101 m (1 Anlage).

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasermann



124/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41229-15-600

Az.: 66.3/41230-15-600

Az.: 66.3/41231-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

für die wesentliche Änderung von 3 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33181 Bad Wünnenberg

Die Bürgerwind Elisenhof GmbH & Co.KG, Elisenhof 14, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für die Standorte Bad Wünnenberg, Gemarkung Elisenhof, Flur 3, Flurstücke 39 und 31, sowie Flur 2, Flurstück 4, Genehmigungen wesentlicher Änderungen nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Gegenstand der Änderungen sind Leistungserhöhungen zur Nachtzeit von 2.280 kW bzw. 2.160 kW auf 2.400 kW.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch die Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

125/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40605-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33184 Altenbeken

Herr Alois Potthast, Auf dem Heng 2, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstück 48, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann